

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 51

Mittwoch, den 3. Juli

1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Wer Chauffeebaumfrevler so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgt, erhält vom Kreisaußchuß eine Belohnung bis zu 10,- RM.

Belgard, den 26. Juni 1929.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Bekanntmachung.

Die Sperrungen der folgenden Kunststraßen werden ab Montag, den 1. Juli d. J. aufgehoben:

Röslin—Pollnow von 16,0 bis 16,9,9 + 61

" " " 1,8 " 2,2,

" Rörlin " 6,8 " 7,3 und 7,4 bis 7,7

Güdenhagen—Fritzow von 17,1 + 12 bis 17,6 + 18

Röslin, den 26. Juni 1929

Der Landrat
Loß.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wold. Tychow, Herr Rittergutsbesitzer Schmieden in Ballenberg ist für 4 Wochen aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteherstellvertreter, Herr Rittergutsbesitzer Malue in Quisbernow.

Belgard, den 2. Juli 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Fürsorgesprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Bad Polzin.

Am Mittwoch, den 10. Juli 1929 findet im Rathaus zu Bad Polzin von 9½ bis 13 Uhr ein Sprechtag statt.

Die Ortsbehörden von Bad Polzin und Umgegend wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen bringen.

Belgard, den 2. Juli 1929.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Verteilung des Merkbuches für Eheschließende.

RdErl. d. MdZ. v. 11. 6. 1929 — I e 327.

Das von dem Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands E. B. herausgegebene Merkbuch mit der Ueberschrift „Deutscher, denk an deine und deiner Kinder Gesundheit“ — vgl. M. 332 — gelangt nunmehr in erweiterter Form als „Hausbuch für die Deutsche Familie“ zur Ausgabe. Je nach dem Umfang der Fertigtstellung wird es den einzelnen Standesämtern früher oder später zugehen und ist von diesen den Verlobten bei Beantragung des Aufgebots auszuhändigen. Auch gegen die Uebersendung der Empfangscheine an den Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands bestehen keine Bedenken.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

Belgard, den 28. Juni. 1929.

Der Landrat.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Verordnung

zum Schutze der gefährdeten Raubvogelarten.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (G. S. S. 83) wird für den Umfang des Preussischen Staatsgebietes angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, Belohnungen für den Abschuß oder Fang von Raubvögeln auszusetzen, auszuzahlen oder in Empfang zu nehmen.

§ 2.

Die Regierungspräsidenten — in Berlin der Polizeipräsident — werden ermächtigt, für den Bereich ihres Bezirks in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verboten zuzulassen. Diese Ausnahmen sollen in der Regel nicht für mehr als ein Jahr, unbeschadet der für Raubvögel bestehenden Schutzzeiten, gelten und können von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, auch bei Befanntgabe der Ausschreibungen, abhängig gemacht werden.

§ 3.

1. Soweit Ausnahmen nach § 2 zugelassen sind, dürfen Belohnungen für das Abliefern von Raubvogelfängen lediglich nach Vorlegung amtlicher Ausweise über die erfolgte

Prüfung der Belegstücke angefordert, ausgezahlt oder in Empfang genommen werden. Die zuständigen Regierungspräsidenten — in Berlin der Polizeipräsident — bestimmen, wer die amtliche Prüfung vorzunehmen und den Ausweis auszustellen hat.

2. Ueber die gezahlten Belohnungen ist von der zahlenden Stelle eine laufende Nachweisung zu führen, der die amtlichen Ausweise nach Absatz 1 beizuhängen sind; diese Unterlagen sind den zuständigen amtlichen Stellen auf Anforderung vorzulegen.

§ 4.

1. Wer dieser Verordnung oder daraufhin ergehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetz mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

2. Anweisungen der Jagdberechtigten an ihre Beauftragten bleiben durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10. Juni in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 3. März 1927 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 55 vom 7. März 1927) aufgehoben.

Berlin, den 30. Mai 1929.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I M 16. 1333 Nr. 320.

Die Polizeiverwaltungen und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung. Die im Kreisblatt Nr. 30 für 1927 veröffentlichte Polizeiverordnung vom 3. März 1927 ist durch vorstehende aufgehoben.

Belgard, den 26. Juni 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Ärztliche Tuberkulose- und Mütterberatungen.

Da der Kreiskommunalarzt, Herr Medizinalrat Dr. Zimdars, vom 1. Juli bis einschließlich 4. August d. Js. beurlaubt ist, fallen die Beratungen während dieser Zeit aus.

Die nächste Beratung wird rechtzeitig vorher bekannt gemacht werden.

Belgard, den 29. Juni 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B. Wellenkamp, Regierungsaffessor.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.

Schwerhörige



Mehr als 100 000 Leidensgenossen fanden durch Benutzung des altbewährten Original

Akustik Hörapparates

Erleichterung ihres Leidens. Überzeugen Sie sich selbst von der hervorragenden Qualität und Wirkung der Akustik-Instrumente und besuchen Sie unverbindlich unsere am Freitag, den 5. Juli in der Zeit von 10-5 Uhr in Belgard, Hotel zum schwarzen Adler stattfindende Ausstellung. Unser Spezialist führt die neuesten Modelle, mit elektr. Kleinhörer, der ohne Kopfbügel unsichtbar getragen wird, **kostenlos** vor!

Wenn Sie am Besuch verhindert sind, fordern Sie Prospekt H gratis von

Deutsche Akustik-Ges. m. b. H., Berlin-Reinickendorf-Ost, Brienzerstr. 4.

Damit jeder sie sehe und jeder sie lobe
Schicken umsonst wir Hefte zur Probe!

Der Deutsche Rundfunk

Die größte Funkzeitschrift! — bringt wöchentlich alle ausführlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24